Gesellschaftsvertrag
der
Golfanlage Chieming GmbH & Co. KG

(Stand 19.11.2022)

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Golfanlage Chieming GmbH & Co. KG

(2) Sitz der Gesellschaft ist 83339 Chieming.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung, der Betrieb und die Verpachtung von Golfsporteinrichtungen sowie eines Golfclubhauses in Chieming – Kötzing.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen oder deren Vertretung übernehmen, Zweigniederlassungen gründen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten.

§ 3
Dauer und Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Sie ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Gesellschafter und Einlagen, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Golfanlagen-Bewirtschaftungs-Gesellschaft Chieming mbH mit Sitz in 83339 Chieming-Kötzing. Sie erbringt in die Gesellschaft keine Einlage.

(2) Die Kommanditisten leisten eine in der Beitrittserklärung vereinbarte Kommanditeinlage.

(3) Die Kommanditeinlagen entsprechen grundsätzlich zugleich den in das Handelsregister einzutragenden Hafteinlagen, können aber auch in eine Haft- und in eine nicht in das Handelsregister einzutragende Pflichteinlage aufgeteilt werden; im Verhältnis zur Gesellschaft und zu den anderen Gesellschaftern ist jedoch in jedem Fall (insb. im Hinblick auf Stimmrecht, Gewinn-/Verlustrecht, Auseinandersetzungs-/Abfindungsguthaben, etc.) die Höhe der gesamten Kommanditeinlage maßgeblich.

(4) Als Kommanditist kann in die Gesellschaft nur neu aufgenommen werden, wer gleichzeitig Mitglied des Golf-Club Chieming e. V. ist oder wird. Die Mindestkommanditeinlage für neu eintretende Kommanditisten kann der Beirat der Gesellschaft per Beiratsbeschluss festlegen; der Beirat kann ein zusätzliches Agio (Aufgeld) mind. in Höhe von € 500 festsetzen, die Kommanditeinlage eines neu eintretenden Kommanditisten muss durch € 500 ganz teilbar sein.

Bereits bestehende Kommanditeinlagen können erhöht werden, wobei eine Mindesterhöhung EUR 1.500,-- beträgt; die Kommanditeinlage eines neu eintretenden bzw. eines seine Kommanditeinlage erhöhenden Kommanditisten muss durch EUR 500,-- ganz teilbar sein. Kein Kommanditist kann eine Kommanditeinlage von mehr als EUR 50.000,-- halten oder übernehmen.

(5) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann mit Zustimmung des Beirats

a) für ehemalige und jugendliche Mitglieder des vorgenannten Golfclubs eine von Absatz 4 abweichende Regelung bezüglich der Höhe der Kommanditeinlagen und eines Aufgeldes treffen, und

b) für den Neueintritt und/oder Erhöhung einer Kommanditeinlage generell ein Aufgeld (Agio) festsetzen.

Einem entsprechenden Vorschlag des Beirats kann die persönlich haftende Gesellschafterin nur aus wichtigem Grund widersprechen.

(6) Kommt ein Kommanditist mit der Einzahlung seiner Kommanditeinlagen und/oder des Aufgeldes in Verzug, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin den Rücktritt vom Beitrittsvertrag erklären bzw. das Gesellschaftsverhältnis mit dem neuen Gesellschafter aus wichtigem Grund ab dem vorgesehenen Eintrittsdatum kündigen.

(7) Für jeden Gesellschafter werden

a) ein festes Kapitalkonto,

b) ein Gewinn- und Verlustvortragskonto und

c) ein Verrechnungskonto

geführt.

Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Die Beteiligung des Gesellschafters am Gewinn, Verlust und Vermögen der Gesellschaft richtet sich nach dem festen Kapitalkonto.

Auf dem Gewinn- und Verlustvortragskonto werden die auf den jeweiligen Gesellschafter entfallender Gewinn- und Verlustanteile gebucht.

Auf dem Verrechnungskonto werden alle übrigen, den Gesellschafter betreffende Vorgänge, die Gewinne, Entnahme sowie sonstiger etwaiger Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.
Sämtliche Konten sind im Soll und Haben unverzinslich.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung (§6)
- der Beirat (§7)
- die Gesellschafterversammlung (§8)

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Übrigen kann der Beirat allgemein oder im Einzelfall die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
Die persönlich haftende Gesellschafterin ist insbesondere bevollmächtigt, den Beitritt weiterer Kommanditisten sowie die Erhöhung bestehender Kommanditeinlagen im Namen aller Gesellschafter zu vereinbaren und die entsprechenden Beitritts- / Erhöhungsverträge nach eigenem Ermessen abzuschließen. Das Einverständnis der Gesellschafter wird im Voraus ausgesprochen. Die Vollmacht umfasst insoweit auch die Vereinbarung der Höhe

der Kommanditeinlage, eines Aufgeldes und der sonstigen Modalitäten des Beitritts bzw. der Erhöhung der Einlage unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

(2) Zu den folgenden Maßnahmen und Handlungen bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Beirats:

a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;

b) Schuldübernahme, Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Garantie-, Gewährleistungs- und ähnliche wirtschaftliche Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, sowie Hingabe von Darlehen und Aufnahme von Krediten, soweit sie die ggf. vom Beirat bzw. der Gesellschafterversammlung festgelegten Beträge oder Zeiträume in Einzelpositionen überschreiten bzw. im Einzelfall einen Wert von mehr als EUR 25.000,-- ausmachen.

§ 7
Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen aus drei Personen bestehenden Beirat.

(2) Beiratsmitglieder können Gesellschafter oder Dritte sein. Der oder die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin können dem Beirat nicht angehören.

(3) Die Amtsdauer des Beirats beträgt drei Jahre und soll mit der Wahlperiode des Vorstandes des Golf-Clubs Chieming e.V. identisch sein. Ein Beiratsmitglied wird vom Vorstand des Golf-Clubs Chieming e.V. aus dem Kreise der Kommanditisten benannt. Zwei weitere Beiratsmitglieder, die nicht Kommanditisten zu sein

brauchen, werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. In dieser Gesellschafterversammlung sollen zugleich zwei Ersatzmitglieder für etwa ausscheidende Beiräte gewählt werden. Für den Fall, dass nicht ausreichend Ersatzmitglieder gewählt sind, hat eine Neuwahl (für die Restwahlperiode) im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschaftsversammlung stattzufinden.

(4) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtsdauer, mit Tod oder der Amtsniederlegung sowie seiner Abberufung aus wichtigem Grund durch die Gesellschafterversammlung. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen. Diese hat davon die übrigen Beiräte und den Vorstand des Golf-Clubs Chieming e.V. unverzüglich zu unterrichten. Dieser benennt zugleich- falls der ausscheidende Beirat zuvor von ihm benannt wurde – einen Ersatzbeirat. Im Übrigen rücken die von der Gesellschafterversammlung gewählten Ersatzbeiräte entsprechend der festgelegten Rangfolge nach. Die Amtszeit der somit nachrückenden Beiräte endet entsprechend der ordentlichen Amtszeit seines Vorgängers. Für den Fall, dass nicht ausreichend durch die Gesellschafterversammlung gewählte Ersatzbeiräte zur Verfügung stehen, ist der Vorstand des Golf-Clubs Chieming e. V. berechtigt, bis zur ordentlichen Wahl eines weiteren Beirates aus dem Vorstandskreis die Aufgaben des ausgeschiedenen Beirats interimsweise zu übernehmen.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für seine Amtsdauer einen Vorsitzenden.

(6) Der Beirat hat die Aufgabe nach § 6 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags. Er wird darüber hinaus die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer bei der Geschäftsführung beraten und überwachen, sofern dazu Anlass besteht. Hierzu hat der Beirat das Recht zur Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft. Der Überwachung unterliegen auch die Verwaltung und Anlage flüssiger Mittel. Der Beirat hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Mittel im Rahmen der genehmigten Investitionspläne und des genehmigten Jahresbudgets verwendet werden.

(7) Im übrigen hat der Beirat folgende Aufgaben:

a) Feststellung der Bilanz sowie Vorschlag über Gewinnausschüttung,

b) Festsetzung der Höhe der der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung zu erstattenden Tätigkeitsvergütungen einschließlich Tantiemen etc., und

(8) Im Übrigen hat der Beirat keine Entscheidungs-oder Zustimmungsbefugnisse, sofern und soweit ihm nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag weitere Befugnisse ausdrücklich zugewiesen werden.

(9) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er wird zu diesen Sitzungen vom Beiratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(10) Der Beirat kann den Geschäftsführern widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass für einzelne Geschäfte bestimmte Bedingungen genügen, im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse im voraus

erteilen, sowie die in § 6 Ziffer (2) genannte zustimmungspflichtige Maßnahmen insgesamt oder im Einzelfall im voraus einschränken oder erweitern.

(11) Die Mitglieder des Beirats haften in Ausübung ihrer Tätigkeit nur gegenüber der Gesellschaft nur für Vorsatz. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn ein Mitglied des Beirats bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Gesellschaft zu handeln.

§ 8
Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

(1) Innerhalb eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Diese Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Für den Nachweis der Einhaltung dieser Ladungsformalitäten genügt die rechtzeitige Absendung an die zuletzt der Gesellschaft vom Gesellschafter mitgeteilte Adresse. Auf die Einhaltung dieser Form und Fristvorschriften kann mit den Stimmen aller anwesenden Gesellschafter verzichtet werden.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin muss – sofern sie dazu von mindestens einem Viertel der Gesellschafter aufgefordert wurde oder besondere Belange der Gesellschaft dies erfordern –

eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für:

a) Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführung über den Geschäftsgang und die Lage der Gesellschaft
b) Entgegennahme des von dem Beirat festgestellten Jahresabschlusses und Beschluss über die Gewinnverwendung
c) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Beirats
d) Wahl von zwei Beiratsmitgliedern gemäß § 7 Abs. 3 und der Ersatzmitglieder
e) Abberufung von Beiratsmitgliedern aus wichtigem Grund
f) Änderung des Gesellschaftsvertrags
g) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an andere Unternehmen, und
h) Auflösung der Gesellschaft.

(4) Anträge der Gesellschafter zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin einzureichen. Später eingereichte Anträge gelten als in der Gesellschafterversammlung gestellt, deren Annahme nur durch Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Gesellschafter erfolgen kann.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist stets und insbesondere ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Gesellschafter oder die Höhe des anwesenden Kapitals beschlussfähig.

(6) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Beirats und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten, der durch schriftliche Vollmacht ausgewiesen ist, vertreten lassen. Bevollmächtigt werden können nur andere Gesellschafter. Vertretene Gesellschafter gelten als an-

wesend. Im Übrigen sind der Beirat und sonstige Personen, deren Anwesenheit von der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet wird, berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

(7) Je volle EUR 500,-- eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme.

(8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes vorsehen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(9) Beschlüsse, welche

a) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
b) die Auflösung der Gesellschaft,
c) den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
d) die Abberufung von Beiratsmitgliedern aus wichtigem Grund betreffen,

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(10) Unabhängig davon, dass die Gesellschafterversammlung Änderungen des Gesellschaftsvertrags mit der jeweils erforderlichen Mehrheit beschließen kann, darf dadurch keinem Kommanditisten ohne seine Zustimmung eine Nachschussverpflichtung oder eine Verpflichtung zur Erteilung der Zustimmung zu einer Nachschussverpflichtung auferlegt oder sonst in den Kernbereich seiner Mitgliedschaftsrechte eingegriffen werden.

(11) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung bzw. einem von ihm bestimmten Vertreter (auch elektronisch) zu unterzeichnen.

§ 9
Gewinn- und Verlustverteilung

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält ihre Auslagen einschließlich einer angemessenen Tätigkeitsvergütung. Darüber hinaus erhält sie für ihre Übernahme des Haftungsrisikos einen Betrag in Höhe von 5 % ihres Haftkapitals p.a. vergütet.

(2) Am Gewinn, Verlust und Vermögen der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin unabhängig von ihrer persönlichen Haftung nicht beteiligt.

(3) Die Kommanditisten sind am Gewinn, Verlust und Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen beteiligt. Neu in die Gesellschaft eintretende Kommanditisten sind am Gewinn und Verlust des Eintrittsjahres ab dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, in dem sie eintreten, beteiligt.

(4) Verlustanteile sind auf dem Gewinn- und Verlustvortragskonto zu verbuchen. Dieses kann durch Verlustanteile negativ werden, ohne dass hieraus eine Nachschusspflicht begründet wird. Gewinnanteile der folgenden Jahre sind – soweit der Beirat nichts Anderes beschließt – solange zunächst dem Gewinn- und Verlustvortragskonto gutzuschreiben, bis dieses wieder aufgefüllt ist.

(5) Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, ihre bereits aus vorigen Jahren von der Gesellschaft bezogenen Gewinnanteilen wegen späterer Verluste der Gesellschaft zurückzuzahlen. Nur wenn sie ihre nominellen Kommanditeinlagen noch nicht voll erbracht

haben, sind sie verpflichtet, die Restbeträge ihrer Einlagen unverzüglich an die Gesellschaft einzuzahlen.

(6) Die Höhe der Gewinnausschüttung schlägt der Beirat vor. Vorweg-Ausschüttungen oder Ausschüttungen aus dem jährlichen Liquiditätsüberschuss sind nicht zulässig.

§ 10
Verfügung über Kommanditanteile

(1) Jede schuldrechtliche Verpflichtung und/oder dingliche Verfügung über Kommanditanteile oder Teile von solchen bzw. hierauf beruhende Rechte (wie etwa Gewinn- und Abfindungsansprüche) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Geschäftsführung. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, bei der Verfügung eines Kommanditanteils vom Erwerber eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5% des nominellen Kommanditanteils, mindestens jedoch von EUR 250,-- zu verlangen.

§ 11
Gewinn- und Verlustverteilung

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus

a) wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt und eröffnet wird, ein Gläubiger von seinem Kündigungsrecht nach§ 135 HGB Gebrauch macht oder eine Aufhebungsklage erhoben wird;

b) wenn der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung von mind. 75% der abgegebenen

Stimmen die Entlastung verweigert wird oder der Beirat einstimmig oder der persönlich haftenden Gesellschafterin nach vorheriger schriftlicher Abmahnung von mind. vier Wochen das Vertrauen entzieht.

(2) Durch das Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der Beirat ist ermächtigt und verpflichtet, möglichst zeitgleich und ansonsten unverzüglich namens der Gesellschaft einen Aufnahmevertrag mit einem persönlich haftenden Gesellschafter auf der Grundlage dieses Gesellschaftsvertrags abzuschließen.

(3) Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus:

a) durch seinen Tod mit sofortiger Wirkung;

b) durch Kündigung:
Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgeblich,

c) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt und eröffnet wird, ein Gläubiger von seinem Kündigungsrecht nach § 135 HGB Gebrauch macht oder Auflösungsklage erhoben wird,

(4) wenn der Beirat bei Vorliegen der Voraussetzung der §§ 133,140 HGB seinen Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt. Als wichtiger Grund gilt unter anderem der Austritt oder Ausschluss des betreffenden Kommanditisten aus dem Golf-Club Chieming e.V.. Die Ausschließung wird wirksam mit Beschlussfassung durch Beirat.

(5) Durch das Ausscheiden eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschaft wird mit den übrigen Ge-

sellschaftern fortgesetzt, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen mit 75 % aller anwesenden Stimmen in einer Gesellschafterversammlung, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst werden soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 12
Abfindungsguthaben

(1) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Falle des Ausscheidens durch Tod ein Abfindungsguthaben in Höhe von 0 % (entschädigungsloses Ausscheiden), in allen anderen Fällen in Höhe von 50 % seiner zum Zeitpunkt seines Ausscheidens nominell bestehenden Kommanditeinlage zuzüglich etwaiger Gewinnguthaben, abzüglich etwaiger auf Verlustkonten gebuchter Beträge; die restliche Höhe dieses Betrages wird dem im Eigenkapital geführten negativen Ausgleichsposten und, sobald dieser ausgeglichen ist, einer gesamthänderisch gebundenen Kapitalrücklage, an der die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung beteiligt sind, gutgeschrieben.

(2) An einem zwischen dem 01. Januar vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens und dem folgenden Bilanzstichtag entstehende Gewinn oder Verlust nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Maßgeblich für die Ermittlungen des Abfindungsguthabens ist die letzte festgestellte Jahresbilanz; nachträgliche Änderungen etwa aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das Abfindungsguthaben nicht.

(3) Das Abfindungsguthaben ist fällig sechs Monate nach Ausscheiden und ist unverzinslich. Soweit zum Ende des Geschäftsjahres mehr als 5% aller Kommanditisten die Gesellschaft kündigen und die Liquiditätslage der Gesellschaft eine Zahlung des Abfin-

dungsguthabens nach Absatz (1) nicht zulässt, kann die Zahlung der Abfindungsguthaben in solchen unverzinslichen Raten und über einen solchen Zeitraum erfolgen, dass die wirtschaftliche Existenz der Gesellschaft nicht gefährdet wird.

(4) Ein Anspruch auf Sicherstellung des Auseinandersetzungsguthabens oder Freistellung von Gesellschafts-verbindlichkeiten besteht nicht.

§ 13
Liquidation

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin Liquidatorin, soweit die Gesellschafterversammlung nicht anderweitig beschließt.

(2) Die Beteiligung am Liquidationserlös richtet sich nach dem Nominalbetrag der Einlage des Gesellschafters im Verhältnis zur Summe der Nominalbeträge.

§ 14
Handelsregister-Vollmacht

(1) Die Kommanditisten erteilen der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Vollmacht, sie bei allen An- und Abmeldungen zum Handelsregister zu vertreten.
Dies gilt insbesondere auch für Ein- und Austritte vom Kommanditisten, Veränderungen des Kommanditkapitals, Übertragungen von Kommanditanteilen, Änderungen der Firma, Prokuren etc..

(2) Die Erteilung dieser Vollmacht erfolgt zu gesonderter Urkunde.

§ 15
Virtuelle / Hybride Versammlung, Umlaufverfahren, sonstige Kommunikation

(1) Der Vorsitzende eines Organs (im Falle der Gesellschafterversammlung somit Vorsitzende des Beirats), bei Verhinderung dessen Stellvertreter, kann entscheiden, dass eine Versammlung des Organs (Geschäftsführung, Beirat, Gesellschafterversammlung) auch ohne physische Präsenz aller (virtuelle Versammlung) oder einzelner (hybride Versammlung) Mitglieder abgehalten wird, sofern für die nicht physisch präsenten Mitglieder eine 2-Wege-Bild- und -tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt und die Stimmrechtsausübung der nicht physisch präsenten Mitglieder über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) möglich ist.

(2) Der Vorsitzende eines Organs (im Falle der Gesellschafterversammlung somit Vorsitzende des Beirats), bei Verhinderung dessen Stellvertreter, kann entscheiden, dass Beschlüsse und Wahlen in jeder beliebigen Form, auch jeder Art der Tele- und elektronischen / virtuellen Kommunikation gefasst werden, insbesondere auch

a) im Umlaufverfahren in Schrift- und/oder Textform und/oder jeder sonstigen elektronischen, fernkommunikativen Form,

b) in kombinierter Beschlussfassung/Abstimmung/Wahl, die teilweise in einer (Präsenz-) Versammlung und teilweise in schriftlicher und/oder sonstiger fernkommunikativer, elektronischer und/oder virtueller Weise durchgeführt wird, wobei es ausreichend ist, wenn auch nur ein Mitglied zu der (Präsenz-) Versammlung erscheint, oder

c) virtuell, vor allem mittels sog. Video- und/oder Telefonkonferenz,

wenn allen Mitgliedern die Möglichkeit der Teilnahme an dieser Beschlussfassung/Wahl ermöglicht wird. § 8 Abs. (5) gilt entsprechend, so dass es für die Wirksamkeit eines nach diesem Abs. (2) gefassten Beschlusses/Wahl nicht auf die Anzahl der Mitglieder/Gesellschafter ankommt, die an dem Verfahren tatsächlich teilnehmen oder gar zustimmen.

(3) Im Übrigen erfolgt, soweit in diesem GEsellschaftsvertrag nicht ausdrücklich eine andere Form vorgeschrieben ist, die gesamte Kommunikation zwischen den Organen der Gesellschaft bzw. den Gesellschaftern und der Gesellschaft, innerhalb der Organe und innerhalb der Gesellschafter / Organmitglieder (einschließlich der Ladung / Einberufung) zu einer Versammlung und der Aufforderung zu einer Stimmabgabe wie auch die Stimmabgabe selbst im Umlaufverfahren) in Schrift- oder Textform (insbesondere auch durch Fax oder Email) oder in sonstiger fernkommunikativer, elektronischer und/oder virtueller Weise (analog Abs. 2.) und somit auch mittels. sog. messenger-Dienste); das Nähere kann jeweils eine Geschäftsordnung bestimmen.

§ 16
Allgemeine Vorschriften

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Vertrags getroffen werden, der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch entsprechend für die Änderung / Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte,

dass der Vertrag eine offene oder versteckte Lücke enthält. An die Stelle unwirksamer oder nichtiger, nicht geregelter oder undurchführbarer Bestimmungen soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich- dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Die Gesellschafter werden im voranstehenden Sinn bei der Beschlussfassung über solche Regelungen zusammenwirken.

(3) Für Streitigkeiten über die Wirksamkeit dieses Vertrages oder aufgrund dieses Vertrags ist – soweit gesetzlich zulässig- ausschließlich das Landgericht Traunstein zuständig.

(4) Dieser Gesellschaftsvertrag ersetzt den bisherigen Gesellschaftsvertrag.

– Ende des Gesellschaftsvertrages –